

Verfassungsreform zur Einführung der Direktwahl des Ministerpräsidenten

15. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	2
Artikel 2	2
Artikel 3	3

Artikel 1

Artikel 3 wird neu gefasst:

„Artikel 3

- (1) Die Landesregierung der Republik Wetterberg besteht aus dem Ministerpräsidenten der Republik Wetterberg und aus den Ministern.
- (2) Der Ministerpräsident wird alle vier Wochen in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.
- (3) Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Minister und legt deren Geschäftsbereiche fest. Die Minister arbeiten in ihrem Fachgebiet selbstständig. Der Ministerpräsident legt die Richtlinien der Politik fest. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die Regierung. Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres kann durch Gesetz bestimmt werden.
- (4) Der Ministerpräsident ernennt einen Minister zu seinem Stellvertreter.
- (5) Der Ministerpräsident unterzeichnet die Staatsverträge. Ihre Wirkung entfalten sie durch Gesetz.
- (6) Der Ministerpräsident kann des Amtes nur durch Richterspruch des Oberlandesgerichts verlieren, wenn der Ministerpräsident schwerwiegend gegen die Gesetze und Verordnungen verstoßen hat. Der Ministerpräsident ist dann unverzüglich neu zu wählen.“

Artikel 2

Artikel 5 der Verfassung wird neu gefasst:

„Artikel 5

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Landtag von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtages eingebracht.
- (2) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen.
- (3) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.
- (4) Eine Änderung der Verfassung, durch welche die in Artikel 1 und 1a niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.
- (5) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und verkündet. Die Verkündung kann elektronisch erfolgen. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt. Das Nähere zur Form und Verkündung regelt ein Gesetz.“

Artikel 3

Hinter Artikel 5a der Verfassung wird ein neuer Artikel 5b eingefügt:

„Artikel 5a

- (1) Durch Beschluss der Landesregierung oder des Landtags kann ein Gesetz durch Volksentscheid beschlossen werden.
- (2) Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz zur Änderung der Verfassung kann durch den Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgelehnt werden.“